OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-551248/2/KLe

Datum:
Linz, 20. Februar 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senat H (Vorsitzende: Dr. Panny, Berichterin: Mag. Lederer, Beisitzer: Dipl.-Ing. Türkis) über die Beschwerde von T G, gegen den Bescheid der Agrarbehörde Oberösterreich vom 12. Dezember 2017, GZ: LNOG-2016-363341/117-AC, betreffend wasserrechtliche Überprüfung nach dem WRG 1959 in Verbindung mit Oö. FLG

zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Agrarbehörde Oberösterreich hat mit Bescheid vom 5. Juni 2013, GZ: LNOG-100314/2206-2013, unter anderem der Zusammenlegungsgemeinschaft M die wasserrechtliche Bewilligung zum Einbau von Rohrdurchlässen beim W – Zufahrt G einen namenlosen Seitenarm der M Ache sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Am 16. Oktober 2017 wurde eine Überprüfung durchgeführt, ob die ausgeführte Anlage mit der erteilten Bewilligung übereinstimmt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 12. Dezember 2017, GZ: LNOG-2016-363341/117-AC, in Spruchpunkt I. festgestellt, dass „die ausgeführten Anlagen mit den erteilten Bewilligungen übereinstimmen." Die Einwendungen des Beschwerdeführers, „betreffend die Verlängerung des Einlaufbereiches und die Verbreiterung der Überfahrt des W – Zufahrt G der Stellungnahme vom 23. Oktober 2017" wurden in Spruchpunkt II. abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde aus:
„Zu I.: Die Entscheidung stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 16.10.2017 und die Stellungnahme des wasserbautechnischen Amtssachverständigen.

Zu II.: Aus wasserbautechnischer Sicht wurden vom Amtssachverständigen die Sicherungen am Ein- und Auslauf der Verrohrung mittels Wasserbausteinen als ausreichend dimensioniert beurteilt. Eine unmittelbare Gefährdung durch eine Auskolkung sei nicht gegeben.

Zur Breite der Überfahrt wird ausgeführt, dass diese ca. 5,5 m beträgt. Diese Breite ist ausreichend, da die Fahrbahnbreite des vorgelagerten Wirtschaftsweges lediglich 4 m beträgt und bei der Verbreiterung der Überfahrt der flächenmäßige Mehrbedarf für eine Kurve mitberücksichtigt worden ist.

Zum Begehren hinsichtlich des mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes abgeschlossenen Gestattungsvertrages (C 2075) über die Nutzung des öffentlichen Wassergutes wird ausgeführt, dass es nicht Aufgabe der Agrarbehörde ist, den Vertragsinhalt zu beurteilen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im gegenständlichen Vertrag auch die Marktgemeinde M Vertragsnehmer ist. Zusätzliche Parteien sind nicht aufzunehmen, da im Rahmen des Zusammenlegungsverfahren M keinerlei Dienstbarkeiten für Eigentümer angrenzender Grundstücke eingeräumt worden sind.
Nach Auskunft der Marktgemeinde M erfolgt die Erschließung der angrenzenden Bauparzellen nicht über den gegenständlichen W, sondern über den W - R." [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der ausgeführt wird:
„Ich hätte zur Detailklärung (Einlaufbereich und Verbreiterung) den wasserbautechnische Amtssachverständige angerufen, ein zugesagter Rückruf fand nicht statt.
Bezüglich Gestattungsvertrag C 2075 weisen beide Stellen (Agrarbehörde mittels Bescheid und Telefonat mit Frau Mag. A und Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft) die Verantwortung für den Inhalt des Gesattungsvertrages ab. Von Letzterer erfolgte der zugesagter Rückruf zu endgültigen Klärung des Inhaltes nicht!

Der Rechtsgültigkeit des Bescheides wird ohne Klärung mit den zuständigen Personen bzw. Behörden nicht zugestimmt.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Vorlageschreiben vom 25. Jänner 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte mangels gesonderten Antrages und der Tatsache, dass die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, entfallen. Dem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (§ 24 Abs. 4 VwGVG).

Folgender Sachverhalt steht fest:
Mit Erkenntnis des Oö. Landesagrarsenats vom 30. Oktober 2012, GZ: Agrar(Bod)-100491/75-2012, Agrar(Bod)-100492/82-2012, Agrar(Bod)-100502/78-2012, Agrar(Bod)-100497/77-2012, Agrar(Bod)-100501/68-2012, wurde aufgrund der Berufung gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 21. April 2011, GZ: ABG-100314/1999-2011-Ri, (Plan der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen) der Weg Nr. 45: W-Zufahrt G rechtskräftig angeordnet. Demgemäß ist die Überfahrt mit einer maximalen Breite von 5 m durch Anlegen eines Durchlasses herzustellen. Die Kronenbreite beträgt 3,5 m.

Die wasserrechtliche Bewilligung zum Einbau von Rohrdurchlässen beim Wirtschaftsweg Nr. 45 – Zufahrt G einen namenlosen Seitenarm der Mettmacher Ache sowie zur Errichtung und zum Betrieb aller hiezu dienenden Anlagen wurde mit Bescheid vom 5. Juni 2013, GZ: LNOG-100314/2206-2013, rechtskräftig erteilt.

Am 16. Oktober 2017 wurde eine Überprüfung durchgeführt, ob unter anderem die ausgeführte Anlage mit der erteilten wasserrechtlichen Bewilligung übereinstimmt.

Der wasserbautechnische Amtssachverständige führte im Hinblick auf den Wirtschaftsweg Nr. 45, nach umfassender Überprüfung der Auflagen in der mündlichen Verhandlung vor der belangten Behörde „über die wasserrechtliche Überprüfung nachstehender Maßnahmen im Rahmen des Zusammenlegungsverfahrens ‚M'" an, dass gegen die Erteilung eines positiven wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides aus wasserbautechnischer Sicht kein Einwand bestehe und ein positiver Wasserrechtsbescheid erlassen werden könne.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Überprüfung wurde von der belangten Behörde mit Bescheid vom 12. Dezember 2017, GZ: LNOG-2016-363341/117-AC, in Spruchpunkt I. festgestellt, dass „die ausgeführten Anlagen mit den erteilten Bewilligungen übereinstimmen." Die Einwendungen des Beschwerdeführers „betreffend die Verlängerung des Einlaufbereiches und die Verbreiterung der Überfahrt des W – Zufahrt G der Stellungnahme vom 23. Oktober 2017" wurden in Spruchpunkt II. abgewiesen.

Die Ausmaße der Überfahrt betragen in der Natur jedenfalls 5 m. Die Länge des Rohres beträgt 6 m.

Der Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitanwendung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messungsergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1).

Die wasserrechtliche Überprüfung hat im Hinblick auf die Überfahrt des Wirtschaftsweges Nr. 45 keine Mängel oder Abweichungen zur wasserrechtlichen Bewilligung hervorgebracht. Auch von Seiten des Beschwerdeführers wurden keine Mängel angeführt, sondern nur die Rückrufbereitschaft des wasserbautechnischen

Amtssachverständigen bemängelt. Die Ausführung des Rohrdurchlasses entspricht somit der rechtskräftigen wasserrechtlichen Bewilligung.

Der abgeschlossene Gestattungsvertrag (C 2075) ist nicht Verfahrensgegenstand des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens.

Es war daher wie im Spruch angeführt zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny